

Haushalts- und Finanzausschuß
66. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

26.10.1989
rp-mm

Leitender Ministerialrat Heise (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) verneint diese Frage. Bei § 11 des Haushaltsgesetzes gehe es darum, die abstrakten Verwendungsmöglichkeiten des Wohnungsbauvermögens im Hinblick auf andere Bestimmungen im Wohnungsbauförderungsgesetz zu bestimmen, während der jetzige Gesetzentwurf zum Ziele habe, den Bestand des Wohnungsbauvermögens zu sichern. § 11 HG sei eine abstrakte Beschreibung der bisher nicht im Wohnungsbauförderungsgesetz enthaltenen Verwendungsmöglichkeiten, während der Gesetzentwurf besage, daß Leistungen, die sich für das Wohnungsbauvermögen bestandsmindernd auswirkten, nur zulässig seien, wenn Mittel in entsprechender Höhe im Landeshaushalt zur Verfügung gestellt würden. Insoweit seien das zwei verschiedene Dinge.

Auf die Frage des Abg. Schauerte (CDU), warum eine materielle Änderung nicht im Wohnungsbauförderungsgesetz, sondern nur im Haushaltsgesetz vorgenommen werde, antwortet Leitender Ministerialrat Heise, die geänderte Zweckbestimmung im Haushaltsgesetz sei schon etwas älter. Gesetzssystematisch sei die Frage berechtigt; man könnte sich über sie unterhalten.

Abg. Trabalski (SPD) schlägt vor, zu der Frage, ob es zu einer Änderung des Haushaltsgesetzes kommen müßte, den Finanzminister um Aufklärung zu bitten und diese bei der abschließenden Beratung des Haushaltsgesetzes zu berücksichtigen.

Finanzminister Schleußer antwortet, er habe keine Bedenken, daß diese Frage bei der abschließenden Beratung des Haushaltsgesetzes noch einmal aufgegriffen werde. An sich gehöre der § 11 nach wie vor ins Haushaltsgesetz, weil solche Leistungen möglich sein müßten. Allerdings dürfe das Landeswohnungsbauvermögen dadurch nicht verbraucht werden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf könne es für solche Leistungen genutzt werden, wenn es vorher Zuweisungen des Landes gebe. Insofern müsse nach seinem Dafürhalten § 11 des Haushaltsgesetzes erhalten bleiben.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden, diese Frage noch einmal unabhängig von dem jetzt anstehenden Gesetzentwurf zu behandeln, folgt der Ausschuß und stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD und der CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P. zu.

Haushalts- und Finanzausschuß
66. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

26.10.1989
rp-mm

Zu 8: Gesetz zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes (LErzGG)
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/4604

Der Vorsitzende bemerkt, dieser Gesetzentwurf sei am 19. Oktober 1989 an den Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie - federführend - sowie an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen worden.

Abg. Bensmann (CDU) erklärt, wenn der Entwurf Gesetz werde, würden im ersten Jahr 64 Millionen DM, im nächsten Jahr 135 Millionen DM und in der Endstufe 245 Millionen DM an Kosten entstehen. Im übrigen weist er auf die ausführliche Behandlung des Themas im Jugendausschuß hin.

Abg. Trinius (SPD) erinnert daran, daß sich seine Fraktion in der ersten Lesung deutlich zu dem Gesetzentwurf der CDU geäußert habe. Die von der CDU angestrebte Regelung falle in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers, der diese Kompetenz auch voll wahrnehmen sollte. Offensichtlich halte die CDU-Landtagsfraktion die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Ausdehnung des Bundeserziehungsgeldes auf 18 Monate für unzureichend. Wenn sie eine weitere Ausdehnung für sinnvoll halte, müsse sie auf den Bundesgesetzgeber einwirken. Andernfalls wäre die Folge, daß ein Land eine als unzureichend angesehene bundesgesetzliche Regelung aufbessere, andere Länder nicht. Wer auf solchen Gebieten auf die von ihm selbst für sinnvoll gehaltene Regelung auf Bundesebene verzichte, dürfe nicht anschließend die Länder je einzeln zur Kasse bitten. Man könnte dann auch, wenn man das Bundeskindergeld als nicht genügend ansehe, noch ein Landeskindergeld erfinden.

Finanzminister Schleußer äußert, die politische Bewertung habe der Abg. Trinius für die SPD-Fraktion schon abgegeben. Er wolle nur auf Art. 84 LV hinweisen, der besage, daß der Landtag, wenn er kostenträchtige Gesetze einbringe, gleichzeitig die Deckung zu bestimmen habe, was in den Kommentaren so ausgelegt werde, daß diese Deckung weder in Steuern noch in Krediten bestehen dürfe.

Abg. Bensmann (CDU) erwidert, die Familienpolitik der CDU habe das Ziel, ein Erziehungsgeld für drei Jahre sicherzustellen. Das sei im Bund zur Zeit nicht finanzierbar. Erreicht worden seien jetzt 18 Monate. Der Antrag der CDU-Landtagsfraktion gehe dahin, daß sich das Land - wie die Länder Bayern und Baden-Württemberg - auf dem sukzessiven Wege zu den drei Jahren mit einem halben Jahr beteilige, bis der Bund die drei Jahre voll finanzieren könne.

Haushalts- und Finanzausschuß
66. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

26.10.1989
rp-mm

Der Sprecher bittet um Mitteilung, warum die SPD-Fraktion den Gesetzentwurf ablehne: weil sie ein Landeserziehungsgeld grundsätzlich nicht wolle, weil sie es nicht bezahlen könne oder weil sie es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht wolle?

Abg. Trinius (SPD) entgegnet, er habe das deutlich gesagt, und der Finanzminister habe das durch einen Hinweis auf Art. 84 LV ergänzt.

Abg. Schauerte (CDU) weist darauf hin, daß es in einer Vielzahl von Fällen Mischfinanzierungen gebe. Diese sollten zwar im Grundsatz vermieden werden, doch gebe es unabweisbare Bereiche. Wo eine Mischfinanzierung unabweisbar sei, bestimme der politische Wille. Hier habe man einen Bereich, für den seine Fraktion das Land in die Mitverantwortung nehmen wolle. Andere Länder täten dies mit guten Ergebnissen für die Familien.

Was die Deckung der Kosten angehe, so sehe er kein Problem. Seine Fraktion werde - so schmerzhaft solche Beträge seien - seriöse Deckungsvorschläge unterbreiten. Mit einem verfassungswidrigen Tatbestand werde man ihr hier nicht kommen können. - Auf seine dazu gestellte Frage, ob die Landesregierung die 1 800 neuen Lehrer aus Steuern oder wie sonst finanzieren werde, antwortet Finanzminister Schleußer, sein Hinweis auf Art. 84 LV sei in Richtung Landtag und nicht in Richtung Landesregierung gegangen. Für die Landesregierung gälten andere Bestimmungen, die sehr wohl eingehalten würden.

Abg. Dorn (F.D.P.) erklärt, sicher sei auf diesem Sektor mehr zu tun, als getan werde. Die Verschuldung des Landes sei aber so hoch, daß weitere Aufstockungen nicht möglich seien. Abg. Schauerte kündige zwar Deckungsvorschläge an; diese müsse man jedoch kennen, bevor man sich in der Sache äußern könne. Solange nicht geprüft werden könne, wie die erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollten, sehe er sich außerstande, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Nach kurzer weiterer Diskussion lehnt der Ausschuß den Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU ab.

Haushalts- und Finanzausschuß
66. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

26.10.1989
rp-mm

Zu 9: Fusion der nordrhein-westfälischen Kreditgarantiegemeinschaften zur Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
- Kreditgarantiegemeinschaft -

Vorlage 10/2364

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß es sich bei der Vorlage 10/2364 lediglich um eine Unterrichtung des Ausschusses handle.

Finanzminister Schleißer bemerkt zu der Vorlage, der Entwicklung sei jahrelanges Arbeiten vorausgegangen. Es sei nicht einfach gewesen, viele Kreditgarantiegemeinschaften unter einen Hut zu bekommen. Er freue sich, daß das gelungen sei, und er wolle ausdrücklich die Beamten seines Hauses, die entscheidend daran beteiligt gewesen seien, die Industrie- und Handelskammern, die ihren gewichtigen Anteil geleistet hätten, und auch die Banken herausstellen und sich bei ihnen bedanken, daß dieser Weg gefunden worden sei.

Abg. Schauerte (CDU) möchte diesen Dank in alle angesprochenen Richtungen unterstreichen, insbesondere in Richtung der Industrie- und Handelskammern, wo man wohl namentlich Dr. Jordan erwähnen müsse.

Der Ausschuß nimmt die Unterrichtung in der Vorlage 10/2364 zur Kenntnis.

Haushalts- und Finanzausschuß
66. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

26.10.1989
sl-pr

Zu 10: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990
(Haushaltsgesetz 1990)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/4600 und 10/4601

hier: Einzelplan 12 - Finanzminister (Vorlage 10/2441)
Einzelplan 14 - Allgemeine Finanzverwaltung
(Vorlage 10/2327)

Text des Haushaltsgesetzentwurfs
(ohne §§ 7 und 7 a)

Der Vorsitzende gibt zunächst einige Hinweise zum Verfahrensablauf: Der Haushalts- und Finanzausschuß befasse sich heute im zweiten Durchgang mit dem Haushalt 1990, soweit die unmittelbare fachliche Zuständigkeit des Ausschusses gegeben und Personal nicht betroffen sei. Neben den in der Einladung genannten Beratungsmaterialien stünden dem Ausschuß der zwischenzeitlich eingegangene Erläuterungsband zum Einzelplan 12 (Vorlage 10/2441), der Einführungsbericht des Finanzministers zum Einzelplan 14 (Vorlage 10/2327) sowie das bereits vorliegende Protokoll des ersten Beratungsdurchganges zur Verfügung.

Nach der aktuellen Terminplanung sei für die Haushaltsberatungen neben der heutigen Sitzung nur noch ein Termin vor der zweiten Lesung, nämlich der 30. November 1989, in der auch über die anderen Einzelpläne, das Haushaltsgesetz und das Personal abgestimmt werde, vorgesehen.

Finanzminister Schleußer äußert sich zunächst zu einer vom Kabinett beschlossenen umfangreichen Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 1990:

Beispielsweise habe es bei der Strukturhilfe Veränderungen infolge von Projektverlagerungen gegeben; auch in den Einzelplänen 03 (Stichwort: Polizeizulage), 05 (Schulbereich) und 07 habe es gegenüber dem Haushaltsansatz stellenweise erhebliche Veränderungen gegeben. Abgesehen von der Verschiebung bei der Strukturhilfe, der Polizeizulage und den vor allen Dingen im Grundschulbereich durch den Zustrom der Übersiedler erforderlich gewordenen Änderungen in den Schulkapiteln, seien alle anderen Maßnahmen zwangsläufige Maßnahmen, die, basierend auf gesetzlichen Grundlagen und den aktuellen Zahlen, hätten vorgenommen werden müssen.

Das Gesamtvolumen, so Finanzminister Schleußer auf eine entsprechende Frage des Abg. Schauerte (CDU), belaufe sich auf 274 Millionen DM. Deckungsvorschläge werde sein Haus - wie in der Vergangenheit üblich - zur dritten Lesung vorlegen.

Haushalts- und Finanzausschuß
66. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

26.10.1989
sl-pr

Der Auffassung des Vorsitzenden, daß es sich bei den Ausführungen des Finanzministers um Mitteilungen handle, die nichts mit der heutigen Tagesordnung zu tun hätten, widerspricht Abg. Schauerte (CDU):

Wenn es derart umfangreiche Änderungsvorlagen, mit denen das Gerippe des Haushalts modifiziert werde, gebe, halte er es für fraglich, ob derzeit eine Beratung überhaupt sinnvoll sei. Vielleicht wäre es besser, diese Ergänzungen zunächst abzuwarten, um so zusätzliche unnötige Beratungen zu vermeiden. Er bitte den Finanzminister um Auskunft darüber, ob über den Rahmen der jetzt beschlossenen Ergänzungen hinaus mit weiteren Veränderungen zu rechnen sei.

Finanzminister Schleußer teilt mit, es werde - wie üblich - zur dritten Lesung hin eine Deckungsvorlage eingebracht. Mittel, die entsprechend der Beschlußlage des Haushalts- und Finanzausschusses für den THTR 300 bereitgestellt werden müßten, seien sowohl im Nachtragshaushalt 1989 als auch in der angekündigten Ergänzungsvorlage enthalten.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz richtet der Abg. Schauerte (CDU) an den Finanzminister die Frage, ob die Landesregierung es für erforderlich halte, bei den Bürgschaftsverfahren das Haushaltsgesetz zu ändern oder ob der bisherige gesetzliche Rahmen auch Bürgschaften für nordrhein-westfälische Unternehmen, die in Polen investieren und einen Teil des Investitionsrisikos durch eine Bürgschaft abgesichert wissen wollten, rechtlich abdecke.

Die Ergänzungsvorlage, entgegnet Finanzminister Schleußer, enthalte einen Betrag in Höhe von 10 Millionen DM für Polen. Die Bürgschaft bedürfe keiner Änderung des Haushaltsgesetzes. Es sei jedoch noch nicht abschließend geklärt, ob die Bürgschaftsrichtlinien unverändert bleiben könnten. Die Landesregierung hoffe, ohne Änderungen auszukommen. Sollten die Richtlinien geändert werden müssen, zöge dies zwangsläufig eine erneute Notifizierung durch die EG-Kommission nach sich.

Unter Bezugnahme auf die in den Einzelplan 14 gehörenden "Größeren Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen" - Kap. 14 020 Tit. 519 20 - führt Abg. Riscop (CDU) aus:

Haushalts- und Finanzausschuß
66. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

26.10.1989
sl-pr

Bei der auswärtigen Sitzung in Münster sei dem Ausschuß mitgeteilt worden, daß die Bauunterhaltungsarbeiten an der dortigen Universität nur zur Hälfte - und zwar in Höhe von 40 Millionen DM - gedeckt seien. Diese Aussage decke sich nicht mit dem, was das MSWV auf seine Frage hin dargelegt habe (siehe APr 10/1298 Seite 11); deshalb bitte er bis zur nächsten Sitzung um Klärung des Sachverhaltes. - Diesen Ausführungen schließt sich Abg. Schmidt (SPD) an. Möglicherweise könne sich der Ausschuß dieser Problematik auch im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes widmen. - Abg. Schauerte (CDU) begrüßt den Vorschlag des Abg. Schmidt. Aspekte, über die der Ausschuß im Rahmen einer Sitzung wie in Münster erfährt, sollten durchaus bis zum Ende verfolgt und mit einem Ergebnis abgeschlossen werden. Dies komme auch dem Renommee des Ausschusses zugute.

Abg. Bensmann (CDU) bittet bis zur nächsten Sitzung um eine Vorlage bezüglich der von ihm bereits in der 63. Sitzung angesprochenen Veränderung des Raumprogramms und der Kosten für den Umbau des Ständehauses.

Zu § 10 a des Haushaltsgesetzes verweist er auf die von ihm bereits in der 63. Sitzung dargestellte Problematik. Er bitte den Finanzminister um konkrete Hilfestellung, wie das Parlament handeln solle.

Finanzminister Schleußer entgegnet, über die aktuelle Situation in Sachen Ständehaus könne möglicherweise nur ein mündlicher Bericht erstattet werden.

In bezug auf den § 10 a des Haushaltsgesetzes sei es richtig, daß die Änderung des Haushaltsgesetzes nicht von der Landesregierung, sondern vom Parlament vorgenommen worden sei. In den Haushaltsplanberatungen sei diese Änderung durch das Parlament beantragt und verabschiedet worden. Da schon bei der Änderung der Wille des Parlamentes entscheidend gewesen sei, müsse dies auch für eine Weiterung gelten. Diese Position vertrete er nach wie vor. Ob der zuständige Ausschuß für Jugend und Familie bereit sei, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, müsse dort diskutiert werden. Die fachliche Zuständigkeit für den entsprechenden Gesetzentwurf liege beim MAGS.

Abg. Schauerte (CDU) bittet den Finanzminister namens seiner Fraktion für die nächste Ausschußsitzung um eine schriftliche, zeitnah erstellte Übersicht zu folgenden in die Zuständigkeit des Finanzministeriums fallenden Punkten: